

A	Für wen gibt es die SchülerCard zu welchem Preis?	Monatspreis
1.	Bielefelder Schülerinnen und Schüler beim Besuch einer Bielefelder Schule ohne Anspruch auf Schülerfahrkosten bei Vorlage einer Schulbescheinigung zahlen	29,00 €
2.	Bielefelder Schülerinnen und Schüler beim Besuch einer Bielefelder Schule mit Anspruch auf Schülerfahrkosten zahlen einen Eigenanteil oder sind ggfs. hiervon nachweislich befreit. <u>Erstes anspruchsberechtigtes Kind unter 18 einer Familie</u> <u>Zweites anspruchsberechtigtes Kind unter 18 einer Familie</u> <u>drittes und jedes weitere anspruchsberechtigtes Kind unter 18 einer Familie</u> <u>jede(r) anspruchsberechtigte Schülerin und Schüler über 18</u> <u>jede(r) anspruchsberechtigte Schülerin und Schüler in der Primarstufe</u> <u>Anspruchsberechtigte gegen Vorlage des Bielefeld-Passes* beim Schulträger</u>	12,00 € 6,00 € 0,00 € 12,00 € 0,00 € 0,00 €
B	Keine SchülerCard:	
1.	Schülerinnen und Schüler von außerhalb Bielefeld bei Besuch einer Bielefelder Schule mit Anspruch auf Schülerfahrkosten erhalten ein Schulwegticket (bis Preisstufe 3 BI) oder fahren auf Erstattung bis max. 100 € mtl. (50 € mtl. bei Bezirksfachklassen)	0,00 €
2.	Für Schülerinnen und Schüler von Schulträgern, die das Tarifangebot nicht nutzen, gelten weiterhin die bestehenden Tarifangebote: <u>Schulwegticket für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler</u> <u>Ausbildungsverkehrsticket für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler max.</u> <u>Ausbildungsverkehrsticket für Schülerinnen und Schüler ohne Anspruch z.Zt.</u>	0,00 € 6,00 € 57,00 €
	Eine Berücksichtigung in den oben genannten Regelungen zu den Eigenanteilen bei der SchülerCard (A 2.) entfällt.	

* Einen Bielefeld-Pass erhalten auf Antrag:

- Empfängerinnen und Empfänger von SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitslose und Sozialgeld nach dem SGB II (Hartz IV)
- sozialhilfeberechtigte Bewohnerinnen und Bewohner Bielefelder Heime
- Geringverdienerinnen und Geringverdiener (Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld nach dem SGB III, Wohngeld oder Kinderzuschlag, wenn ihr Einkommen die Höhe der Regelbedarfe nach dem SGB II zuzüglich eines 10%igen Aufschlages und der Kosten der Unterkunft nicht überschreitet).